

Satzung

<u>über die Erhaltung baulicher Anlagen im "Historischen Stadtkern"</u> <u>der Stadt Haltern am See</u>

gemäß § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 18.01.1993

Gemäß § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Vertrag vom 23.09.90 (BGBl. II S. 885) – Einigungsvertragsgesetz- in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.91 (GV NW S. 214) hat der Rat der Stadt Haltern in seiner Sitzung am 17.12.92 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel der Satzung

Diese Satzung der Stadt Haltern wird erlassen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des "Historischen Stadtkernes" der Stadt Haltern aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt.

§ 2

Lage und Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich dieser Satzung ist das Gebiet zwischen den historischen "Wällen" im Stadtkern der Stadt Haltern, insbesondere begrenzt durch die Grabenstiege, die Lippmauer, den Schüttenwall/ Recklinghäuser Straße, den Südwall, die Rochfordstraße (B 58) und die Muttergottesstiege.

Die exakte Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Übersichtsplan im Maßstabe 1:5000 sowie aus einem Übersichtsplan im Maßstab 1:1000, der dem Original dieser Satzung beigefügt ist.

Beide Übersichtspläne sind Satzungsbestandteile.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des "Historischen Stadtkernes" der Stadt Haltern aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt.
- (2) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung stehen zahlreiche erhaltenswerte bauliche Anlagen,

Stand: 01.2002

- 1. die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild und die Stadtgestalt des "Historischen Stadtkernes" prägen,
- 2. die von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung für den "Historischen Stadtkern" sind,
- 3. die vor Beeinträchtigung durch beabsichtigte bauliche Anlagen zu schützen sind.
- (3) Diese Satzung gilt unbeschadet bestehenden Ortsrechtes (z. B. Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen) und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung.
- (4) Die landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern, bleiben unberührt.

§ 4

Genehmigung baulicher Anlagen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen -genehmigungspflichtig ist auch die äußere Gestaltung durch Anstriche, Verputz, Verfugung, Dacheindeckung, Solaranlagen, durch Austausch von Fenstern und Außentüren, Umwehrungen sowie durch Außenwandbekleidungen- sowie die Errichtung baulicher Anlagen aus den nachfolgend im Absatz 2 genannten Gründen versagt werden.
- (2) Die Genehmigung für den Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen darf nur versagt werden,

oder

- wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt des "Historischen Stadtkerns" von Haltern prägt,
- wenn die bauliche Anlage von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist und
- die Versagung zur Abwehr einer Beeinträchtigung des Erhaltungszieles nach § 1 dieser Satzung erforderlich ist.

Die Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des "Historischen Stadtkerns" der Stadt Haltern durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

- (3) Zuständig für Genehmigungen nach dieser Erhaltungssatzung sowie für baurechtliche Genehmigungen ist die Baugenehmigungsbehörde der Stadt Haltern.
- (4) Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag bzw. Bauantrag hat die Gemeinde mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten, die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern. Sofern ein Ausgleich der Meinungen nicht hergestellt werden kann, soll eine Entscheidung auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme des Westfälischen Baupflegeamtes Münster durch den Bauund Planungsausschuss der Stadt Haltern herbeigeführt werden.

Stand: 01.2002

§ 5

Ausnahmen

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung sind nicht auf Grundstücke anzuwenden, die von einem öffentlichen Bedarfsträger für Zwecke der Landesverteidigung, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Polizei, des Zivilschutzes oder des Post- und Fernmeldewesens oder von Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes für Zwecke des Gottesdienstes oder der Seelsorge genutzt werden.

Ebenfalls keine Anwendung findet die Erhaltungssatzung auf Grundstücke, die den Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes, des Bundesbahngesetzes, des Telegrafenwegegesetzes, des Luftverkehrgesetzes, des Personenbeförderungsgesetzes und des Abfallgesetzes sowie des Gesetzes über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr unterliegen. Das gleiche gilt bei Planfeststellungsverfahren für überörtliche Planungen auf den Gebieten des Verkehrswege- und Wasserrechts nach landesrechtlichen Vorschriften, wenn die Gemeinde beteiligt worden ist.

- (2) Befindet sich ein in § 5 Abs. 1 dieser Satzung genanntes Grundstück innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Erhaltungssatzung, so hat die Gemeinde den Bedarfsträger hiervon zu unterrichten.
- (3) Beabsichtigt der Bedarfsträger ein Vorhaben im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Satzung, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Der Bedarfsträger soll auf Verlangen der Gemeinde von dem Vorhaben absehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die die Gemeinde berechtigen würden, die Genehmigung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu versagen, und wenn die Erhaltung oder das Absehen von der Errichtung der baulichen Anlage dem Bedarfsträger, auch unter Berücksichtigung seiner Aufgaben, zuzumuten ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung handelt u. a., wer

- 1. wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen begünstigenden Verwaltungsakt zu erwirken oder einen belastenden Verwaltungsakt zu verhindern;
- 2. eine bauliche Anlage im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung (§ 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB) ohne Genehmigung abbricht oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Erhaltungssatzung für den "Historischen Stadtkern" der Stadt Haltern tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stand: 01.2002

-5- 6.08

Anlage

